

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Elbtalaue

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 NBrandSchG vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. S. 631), hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue am 23.06.2011 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elbtalaue beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde. ²Zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung ist sie in folgende Gemeindebereiche gegliedert, in denen die jeweiligen Ortsfeuerwehren unterhalten werden:

Gemeindebereich West mit den Ortsfeuerwehren: Gülden, Harlingen, Hitzacker, Karwitz, Metzingen, Mützingen, Schaafhausen, Schuschur, Streetz, Volkfien, Wietzetze

Gemeindebereich Ost mit den Ortsfeuerwehren: Breese/Marsch, Damnatz, Dannenberg, Groß Heide, Gusborn, Jameln, Laase, Langendorf, Penkefitz, Quickborn, Siemen, Splietau

³Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet. ²Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. ³Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde-, Bereichs- und Ortsbrandmeister“ zu beachten.

(2) ¹Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Bereichsbrandmeisterin oder den Bereichsbrandmeister in ihrem Gemeindebereich. ²Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren Gemeindegemeinschaftsbeauftragte, Gemeindegemeinschaftswarte, Gemeindegemeinschaftsreferenten und auf Vorschlag der Jugendorganisationen Gemeindegemeinschaftskinderfeuerwehrwarte sowie Gemeindegemeinschaftsjugendfeuerwehrwarte. ³Außerdem hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Funktionen einzurichten.

§ 3 Leitung der Gemeindebereiche

(1) ¹Die Ortsfeuerwehren des Gemeindebereichs werden von der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister geleitet. ²Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren in ihrem Gemeindebereich. ³Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde-, Bereichs- und Ortsbrandmeister“ zu beachten. ⁴Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Bereichsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Bereichsbrandmeister in ihrem Gemeindebereich.

(2) ¹Die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister sowie die Stellvertretende Bereichsbrandmeisterin oder der Stellvertretende Bereichsbrandmeister werden für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²Über die Ernennung beschließt der Rat der Samtgemeinde nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters auf Vorschlag der dem Gemeindebereich zugeordneten Ortsfeuerwehren. ³Der Vorschlag wird von der Mehrheit der Ortsbrandmeister und ihrer Vertreter oder Vertreterinnen abgegeben, deren Ortsfeuerwehren dem Gemeindebereich zugeordnet sind.

(3) ¹Bereichsbrandmeisterin oder Bereichsbrandmeister sowie die Stellvertretende Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister können vom Rat der Samtgemeinde vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes notwendig ist. ²Vor der Beschlussfassung hört der Samtgemeinderat die am Verfahren Beteiligten an. ³Eine Bereichsbrandmeisterin oder ein Bereichsbrandmeister darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter einer Freiwilliger Feuerwehr sowie Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister sein.

(4) ¹Bereichsbrandmeisterin oder Bereichsbrandmeister sowie die Stellvertretende Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister müssen aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehren des Gemeindebereichs sein. ²Sie müssen persönlich und fachlich geeignet sein und insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den zur Verleihung des Dienstgrades Hauptbrandmeister oder Hauptbrandmeisterin vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz mit Erfolg teilgenommen haben. ³Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie die im NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze, erreicht haben. ⁴Die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der dem Gemeindebereich zugehörigen Ortsfeuerwehren Bereichsschriftwarte und Bereichspressereferenten.

§ 4 Leitung der Ortsfeuerwehr

¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. ²Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. ³Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde-, Gemeindebereichs- und Ortsbrandmeister“ zu beachten. ⁴Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 5 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und Stellvertretende Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp. ²Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen. ³Die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. ⁴Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörige ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 6 Gemeindegewand

(1) ¹Das Gemeindegewand unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister.

²Dabei obliegen dem Gemeindegewand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die durch die Gemeindebereiche erarbeiteten Vorlagen,
- b) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- c) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- d) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde (Abschnitt Freiwillige Feuerwehr),
- e) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Schulungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) ¹Das Gemeindegewand besteht aus:

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den Bereichsbrandmeisterinnen oder Bereichsbrandmeistern und den Stellvertretenden Bereichsbrandmeisterinnen oder Bereichsbrandmeistern, der Gemeindejugendfeuerwehrwartin

- oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Gemeindekinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeindekinderfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes.
- c) der Gemeindeschriftwartin oder dem Gemeindeschriftwart, der Gemeindepressereferentin oder dem Gemeindepressereferenten und der oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

²Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstaben a und b genannten Gemeindegremienmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt. ³Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegremium aufgenommen werden. ⁴Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) ¹Das Gemeindegremium wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindegremium ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeinendausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremiumsmitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

(4) ¹Das Gemeindegremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁴Es wird offen abgestimmt. ⁵Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(5) ¹Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremiums (Gemeindeschriftwartin oder -wart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7 Bereichskommando

(1) ¹Das Bereichskommando unterstützt die Bereichsbrandmeisterin oder den Bereichsbrandmeister. ²Dabei obliegen dem Bereichskommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für das Gemeindegremium,
- b) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Ortsfeuerwehren innerhalb der Gemeindebereiche und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- c) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Ortsfeuerwehren sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Schulungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) ¹Das Bereichskommando besteht aus:

- a) der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den Stellvertretenden Bereichsleiterinnen und der Stellvertretenden Bereichsleiter, den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter der dem Gemeindebereich zugehörigen Ortsfeuerwehren kraft Amtes,
- c) der Bereichsschriftwartin oder dem Bereichsschriftwart und der Bereichspressereferentin oder dem Bereichspressereferenten bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

²Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstaben a und b genannten Bereichskommandomitgliedern von der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehren für die Dauer von 3 Jahren bestellt. ³Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Bereichskommando aufgenommen werden. ⁴Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Gemeindebereiche mit beratener Stimme teilnehmen.

(4) ¹Das Bereichskommando wird von der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Bereichskommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Bereichskommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

(5) ¹Das Bereichskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse des Bereichskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ³Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁴Es wird offen abgestimmt. ⁵Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Bereichskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) ¹Über jede Sitzung des Bereichskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Bereichskommandos (Bereichsschriftwartin oder Bereichsschriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 8 Ortskommando

(1) ¹Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. ²Dem Ortskommando obliegen auf Ortsebene die in § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis g) aufgeführten Aufgaben. ³Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§20).

(2) ¹Das Ortskommando besteht aus:

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder als Leiter,
- b) der Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen oder den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der Ortspressereferentin oder dem Ortspressereferenten und der Sicherheitsbeauftragtin oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

²Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindesten jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

⁴Die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister kann an allen Sitzungen der zugehörigen Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(4) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister zuzuleiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando, das Bereichskommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindegemeindevorstand oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) ¹Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Andere Mitglieder haben beratende Stimme. ³Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ⁴Es wird offen abgestimmt. ⁵Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(5) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister, der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 10 Verfahren bei Vorschlägen

(1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur eine Person vorgeschlagen, wird abweichend von Satz 1 durch Zuruf abgestimmt, wenn niemand widerspricht. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält. ⁴Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(2) ¹Über dem den Rat der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Bereichsbrandmeisterinnen, Bereichsbrandmeister, Stellvertretende Bereichsbrandmeisterinnen und Stellvertretende Bereichsbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen, Ortsbrandmeister und Stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen und Stellvertretende Ortsbrandmeister) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach dem NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 11 Aktive Mitglieder

(1) ¹Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) ¹Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. ²Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Gesundheitszeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) ¹Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando nach Zustimmung der Bereichsbrandmeisterin oder des Bereichsbrandmeisters. ²Die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister hat der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und die Samtgemeinde über den Aufnahmeantrag, vor der Bekanntgabe der Entscheidung, zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde nicht generell darauf verzichtet hat.

(4) ¹Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. ²Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren zu beachten

(5) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“ ³Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. ⁴In Einzelfällen kann das Bereichskommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 12 Mitglieder der Altersabteilung

¹Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das im gültigen NBrandSchG vorgesehene Lebensjahr vollendet haben. ²Aktive Mitglieder können auf Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können. ³Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 13 Mitglieder der Jugendabteilung

(1) ¹Jugendabteilungen können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. ²Der Dienst in den Jugendabteilungen kann in einer Jugendordnung geregelt werden.

(2) ¹Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. ²Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 11 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

(3) ¹Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 14 Mitglieder der Kinderfeuerwehr

(1) ¹Kinderfeuerwehren können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. ²Der Dienst in der Kinderfeuerwehr kann in einer Kinderfeuerwehrordnung geregelt werden.

(2) ¹Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des sechsten Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) ¹Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr.

§ 15 Ehrenmitglieder

¹Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Bereichsbrandmeisterin oder des Bereichsbrandmeisters durch die Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16 Fördernde Mitglieder

¹Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) ¹Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gem. § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) ¹Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 18 Verleihung von Dienstgraden

(1) ¹Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Bereichsbrandmeisterin oder des Bereichsbrandmeisters.

(3) ¹Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. ²Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Vorschlag des Gemeindekommandos.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde bei aktiven Mitgliedern,
- e) Ausschluss.

(2) ¹Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus:

- a) mit Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) ¹Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus:

- a) mit Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(4) ¹Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären. ²Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.

(5) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) ¹Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sowie die Samtgemeinde an dem Verfahren zu beteiligen. ²Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen. ³Ausgeschlossene Mitglieder können nach 2 Jahren erneut mit Zustimmung des Gemeindekommandos wieder als Mitglied aufgenommen werden.

(7) ¹Aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung oder auch Mitglieder der Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst beurlaubt werden.

(8) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. ³Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 7 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20 Ausnahmen

(1) ¹Ausnahmen zu dieser Satzung werden durch den Rat der Samtgemeinde Elbtalau beschlossen.

